



---

## Fragenkatalog

### Öffentliches Expertengespräch „25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention“ am 12. November 2014

---

1. Wie sieht es mit der Verankerung der Kinderrechte auf der kommunalen Ebene (in den kommunalen Satzungen) aus?
2. Wie kann das Recht auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen weiter gestärkt werden?
3. Sollte das Wahlalter für Jugendliche auf 16 Jahre abgesenkt werden?
4. Wie erfolgreich sind die Bemühungen zur Bekanntmachung des Individualbeschwerderechts für Kinder?
5. Wie kann die erfolgreiche Umsetzung des „Jugend-Checks“, der bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, durchgeführt werden soll, gewährleistet werden?
6. Welche Handlungsbedarfe sehen die Experten in Deutschland?
7. Welche Fehlstellen/Leerstellen bestehen noch in Deutschland?
8. Welche Vergleiche gibt es mit anderen (europäischen) Ländern?
9. Welche Verbesserungen sehen Sie für Kinder und Jugendliche, wenn Kinderrechte im Grundgesetz verankert werden?
10. Welche Verbesserungen sehen Sie für Kinder und Jugendliche, wenn es gelingt, eine unabhängige Beschwerdestelle bzw. einen unabhängigen Kinderbeauftragten einzusetzen?
11. Welche Maßnahmen müssten seitens der Bundesregierung ergriffen werden, um der Pflicht der Bekanntmachung von Kinderrechten in dem Ausmaß gerecht zu werden, wie die UN Kinderrechtskonvention dies verlangt?
12. Der Anteil der Aufwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit an den Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik sinkt seit Jahren. Damit verharren die Ausgaben für das Erwerben von Demokratie- und Umweltbewusstsein, die Schaffung sinnvoller Freizeitangebote und Möglichkeiten zur Entwicklung einer kulturellen Identität und Medienkompetenz mit ca. 5 Prozent auf

---

einem niedrigen Niveau – auch verglichen mit anderen Jugendhilfeleistungen. Welche Auswirkungen hat dies Ihrer Ansicht nach auf die Bandbreite und die Vielfalt in der Landschaft der Kinder- und Jugendangebote?

13. Wie werden sich die Kürzungen im Kinder- und Jugendhilfebereich auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den Punkten Demokratiebildung, Recht auf Freizeit und Recht auf Spielen auswirken?
14. Wie wird sich eine solche Politik auf den von Ministerin Schwesig angekündigten Rechtsanspruch auf Hilfe, Unterstützung und Beratung auswirken, wenn Jugendeinrichtungen als wichtige Netzwerkpartner wegfallen oder personell und finanziell unterbesetzt sind?
15. Wie bewerten Sie die Situation in der Frage des Zugangs zu Bildung? Und welche Wirkung haben die Maßnahmen der letzten Jahre, Teilhabe an Bildung zu ermöglichen (BuT) aus Ihrer Sicht?
16. In welcher Verantwortung steht nach Auffassung der NGO's die Bundesregierung nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zur Individualbeschwerde, den Vorgaben nachzukommen, Beschwerdestellen für Kinder auf allen Ebenen in Deutschland zu etablieren?
17. Inwieweit können Ombudschaften, wie sie zumeist im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe entstanden sind (zum Beispiel in Berlin und NRW) bzw. eingerichtet werden sollen (z. B. BAW), Aufgaben im Bereich des Beschwerdemanagements (Individualbeschwerdeverfahren) bei Kinderrechtsverletzungen im Kontext der UN-KRK übernehmen? Sind Ombudschaften im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe hinreichend kompetent in anderen Rechtsbereichen (Stadtplanung, Gesundheit, politische Partizipation etc.)? Ist nicht das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland mit seiner im internationalen Vergleich besonderen Struktur (öffentliche und freie Träger, Subsidiaritätsprinzip, Besonderheit der kommunalen Jugendhilfeausschüsse) zu „speziell“ und thematisch zu „eng“ im Vergleich zum Spektrum der Kinderrechte gem. UN-KRK?
18. Der UN-Ausschuss hat die Bundesregierung in seinen Concluding Observations erneut (wie schon in den Abschließenden Beobachtungen aus dem Jahr 2004) aufgefordert, die gleichen Bedingungen für alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden unter 18 Jahren zu schaffen. Welcher Handlungsbedarf besteht hier? Ist es inzwischen gewährleistet, dass alle unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden die ihnen zustehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bekommen?
19. Wie würden die eingeladenen ExpertInnen den Art. 3 Abs. 1 UN-KRK ins Deutsche übersetzen, so dass er am ehesten dem Geist der UN-Kinderrechtskonvention entspricht?

20. Welche Vorteile hätte es, Kinder und Jugendliche zu eigenständigen Leistungsberechtigten im SGB VIII (beispielsweise bei einige Hilfen zur Erziehung, dem Recht auf Beratung) zu machen?